



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Moers, den 19. August 2021

Nr. 15

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021
2. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers
3. Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung eines Haftungsbescheides
4. Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers (EBS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2021
5. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen G III
6. Einladung der Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheinkamp-Kohlenhuck
7. 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2020 bis 2025
8. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung
der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26.09.2021**

Gemäß § 20 Bundeswahlordnung (BWO) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

06. September bis 10. September 2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00
Donnerstag	von 8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, Untergeschoss, Raum U.092, Tel. 201-641, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bitte entnehmen Sie der aktuellen Tagespresse oder in den Sozialen Medien, ob eine vorherige Terminabsprache notwendig ist. Der Raum ist barrierefrei zugänglich. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. bis 10. September 2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl), **spätestens am 10. September 2021 (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr** im Rathaus Moers, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, 47441, Moers, Nordflügel, Untergeschoss, Raum U.092 **Einspruch einlegen**.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05. September 2021 (21. Tag vor der Wahl)** eine Wahlbenachrichtigung. Aus ihr sind die Nummer des Wahlbezirks, die Adresse des Wahlraums, ein Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen.

Die Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten **keine** Wahlbenachrichtigung. Zur Stimmabgabe im Wahlraum sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann.

4. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 114 Krefeld II - Wesel II**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- (a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 BWO (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 BWO (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- (b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 BWO entstanden ist,
- (c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24. September 2021 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Moers, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss dabei den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und ihre/seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, also bis zum 26.09.2021 bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm **bis zum Tage vor der Wahl, also bis zum 25. September 2021, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben (a) bis (c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e mit Behinderung Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Das Briefwahlbüro befindet sich im **Rathaus Moers**, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 2.070, Tel. 201-908, E-Mail: briefwahl@moers.de. Es ist zu **folgenden Sprechzeiten** geöffnet:

Montags bis Mittwoch	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

am Freitag, den	24.09.2021	von 8.00 bis 18.00 Uhr
am Samstag, den	25.09.2021	von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Sonntag, den	26.09.2021	von 8.00 bis 15.00 Uhr

6. Anlagen zum Wahlschein

Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich, unbeobachtet, den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Amtsblatt der Stadt Moers –19.08.2021 – Nr. 15

In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge getroffen worden, dass den Erfordernissen einer geheimen Stimmabgabe entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen **einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl** bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin / der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage, also am **26.09.2021 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 12.08.2021

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Fleischhauer

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Moers**

1. Wahlzeit

Am Sonntag, **den 26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Wahlbezirkseinteilung

Das Gebiet der Stadt Moers gehört zum Wahlkreis 114 – Krefeld II – Wesel II – und ist in 72 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann zu folgenden Zeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, Raum 2.072, eingesehen werden:

**Montag bis Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis spätestens zum 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Stimmabgabe im Wahllokal

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin / Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin / Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin / jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin / Der Wähler gibt

ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber, sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin / dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Grundsatz der Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Stimmabgabe mit Wahlschein

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag, also am 26. September 2021, bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, den 26. September 2021, durch die Deutsche Post AG **nicht** zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am 25.09.2021 (Tag vor der Wahl) und 26.09.2021 (Wahltag) ist nur dann gewährleistet, wenn

- diese vor der letzten Samstaglieferung durch die Deutsche Post AG oder
- in den Hausbriefkasten des Rathauses bis Sonntag, 18.00 Uhr

eingeworfen werden.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge getroffen worden, dass den Erfordernissen einer geheimen Stimmabgabe entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen **einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl** bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

6. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Bewerberin / welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Wählerin / der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung der Bewerberin / des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die Wählerin / der Wähler bei einer Bewerberin / einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einer Bewerberin / einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

7. Repräsentative Wahlstatistik

Für die Bundestagswahl 2021 wird auf Grund des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), wie schon bei vergangenen Wahlen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Gemäß § 1 WStatG ist das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag unter Wahrung des Wahlheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

Bei der Bundestagswahl 2021 sind folgende Urnenwahlbezirke der Stadt Moers betroffen:

- 120.1, 122.1, 308.1

Des Weiteren ist folgender Briefwahlbezirk der Stadt Moers betroffen:

- 123.9

Die Wahlstatistik untersucht in den o. g. Urnen- und Briefwahlbezirken

- die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie
- die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

Den Wählerinnen und Wählern wird auf Wunsch ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt. Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlheimnisses vorgenommen.

8. Strafbestimmungen

Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei

Amtsblatt der Stadt Moers –19.08.2021 – Nr. 15

der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten / dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 12.08.2021

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Fleischhauer

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW für Herrn Alberico Loppo

Für Herrn Alberico Loppo,

letzte bekannte Anschrift Tannenbergstraße 2, 47443 Moers, liegt bei der Stadt Moers, Fachgruppe 2.3.2 - Steuern, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Zimmer 3.003, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuerhaftungsbescheid vom 27.07.2021,
Kassenzeichen 01262517.0/0200**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 17:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung in den Moerser Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Moers, den 10. August 2021

Fleischhauer
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung
(Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege)
der Stadt Moers (EBS)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2021**

Der Rat der Stadt Moers hat am 30.06.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S 202), der §§ 22 bis 24 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) sowie RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2018 (ABl. NRW. 01/19), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Betreuungsangebote für Kinder**

- (1) Die Stadt Moers und die freien Träger richten zur Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht Kindertageseinrichtungen ein.
- (2) Die Stadt Moers richtet zur Betreuung von Schulkindern "Offene Ganztagschulen im Primarbereich" ein.
- (3) Die Stadt Moers schafft ein Angebot zur Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen (§ 21 f. KiBiz).

**§ 2
Träger der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Träger der Kindertageseinrichtungen sind die in § 25 KiBiz genannten Organisationen.
- (2) Die Aufnahmebedingungen werden durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

**§ 3
Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich können nur Schulkinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die Teilnahme am Offenen Ganztage verpflichtet zugleich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

- (5) Diese Regelung gilt für alle Grundschulen.
- (6) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 4

Kindertagespflege

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII und § 21 ff. KiBiz umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Näheres regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung berechtigen oder verpflichten die Eltern des Kindes als Erziehungsberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser im Rahmen dieser Satzung an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen an die Stelle der Eltern.
- (4) Sind die Eltern des Kindes nicht erziehungsberechtigt, tritt die erziehungsberechtigte Person an die Stelle der Eltern.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die An- oder Abmeldung des Kindes zur Teilnahme an den Betreuungsangeboten hat von den Eltern schriftlich zu erfolgen.

Die An- oder Abmeldung ist zu richten:

- a) für die Kindertageseinrichtung: an die jeweilige Einrichtung oder den Träger der jeweiligen Einrichtung
- b) für die Offene Ganztagschule: an die Schulleitung der jeweiligen Schule
- c) für die Tagespflege: an die jeweilige Fachkraft für Kindertagespflege der Stadt Moers.

- (2) Kindertageseinrichtung

Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung wird durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt. Näheres wird durch den mit der jeweiligen Einrichtung oder den Trägern der jeweiligen Einrichtung abzuschließenden Betreuungsvertrag und die Richtlinien für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen bestimmt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

Für die letzten 3 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

(3) Offene Ganztagschule

Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird durch die Richtlinien für die Offene Ganztagschule geregelt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

(4) Kindertagespflege

Die Vermittlung, Abmeldung und das Verfahren regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

§ 7

Beitragspflicht

(1) Die Eltern oder die ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen haben für den Besuch der Kindertageseinrichtung, für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag wird von der Stadt Moers erhoben und mit schriftlichem Beitragsbescheid geltend gemacht.

(3) Kindertageseinrichtung

Die Beitragspflicht für die Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Beitragspflicht und Beitragshöhe werden durch die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie bestehen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und grundsätzlich solange der Platz vorgehalten wird.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Beitragszeitraum ist das gesetzliche Kindergartenjahr; dieses entspricht dem gesetzlichen Schuljahr.

(4) Offene Ganztagschule

Die Beitragspflicht für die Teilnahme am Besuch der Offenen Ganztagschule richtet sich nach § 51 Abs. 5 KiBiz. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Beitragspflicht und Beitragshöhe werden durch die Schließungszeiten des Offenen Ganztagsangebotes nicht berührt. Sie bestehen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und grundsätzlich solange der Platz vorgehalten wird.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Beitragszeitraum ist das gesetzliche Schuljahr.

(5) Kindertagespflege

Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege richtet sich nach § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz. Von der Stadt Moers wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

(6) Allgemeine Regelungen

Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr die Einrichtung, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmelde-monats (Ende der Kündigungsfrist) zu zahlen.

Beitragspflichtig zu den Kosten der Kindertageseinrichtung, der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege sind die Eltern des Kindes oder die ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen als Gesamtschuldner.

§ 8 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung sind.

Der Beitrag entsprechend der Beitragstabelle für „Kinder im Alter von 3 Jahren und älter“ ist ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, zu entrichten.

Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagschule nicht abgegolten (s. auch §§ 10 und 11 der Satzung).

- (2) Zur Erhebung des Elternbeitrages sind der Stadt Moers Name und Vorname des Kindes, Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern oder der ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen, Geburtsdaten, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten, Familiensprache sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder mitzuteilen. Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten der Stadt Moers schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen nach Absatz 1 ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, der persönlichen Verhältnisse oder der Betreuungszeiten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe und damit zu einem anderen Elternbeitrag führen können, sind der Stadt Moers unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Unabhängig von den genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Moers berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Vom Basiselterngeld bleibt der Sockelbetrag von 300 Euro monatlich unberücksichtigt, beim Bezug des sogenannten Elterngeldes Plus und beim Partnerschaftsbonus ist ein Betrag in Höhe von mtl. 150 Euro anrechnungsfrei. Ein gewährter Geschwisterbonus ist in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechender Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Amtsblatt der Stadt Moers –19.08.2021 – Nr. 15

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

Vom Einkommen werden die durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen. Ohne Nachweis wird ein Pauschbetrag von 1.000 Euro vom Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit abgezogen. Sonderausgaben werden, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 5a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten, nicht in Abzug gebracht.

- (8) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen.

Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Nach Feststellung einer geänderten Beitragshöhe kann der neu festgesetzte Beitrag für einen rückwirkenden Zeitraum von bis zu vier Kalenderjahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt nach § 170 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) mit Ablauf des Kalenderjahres, in der die Abgabe entstanden ist.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

- (9) Im Falle des § 5 Abs. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstufe 1 richtet.

- (10) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.

§ 9

Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Dieses gilt auch im Falle einer Zurückstellung der regulären Einschulung.

- (2) Besuchen mehr als ein haushaltsangehöriges Kind einer Familie / pro Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich für die Kinder unterschiedliche hohe Beiträge, ist für das Kind mit dem höchsten Beitrag der Elternbeitrag zu zahlen.

Ist ein Kind nach Absatz 1 befreit, sind Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege beitragsfrei.

- (2a) Besuchen mehr als ein Kind im Haushalt einer Familie gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich auf dem Gebiet der Stadt Moers, eine Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so ist für das Kind mit dem höchsten Beitrag der volle Beitrag und für ein Kind in der Offenen Ganztagschule 50% des maßgeblichen Beitrags gemäß Anlage 1 der Satzung (Elternbeiträge OGS) zu zahlen. Für jedes weitere haushaltsangehörige Kind entfällt der Elternbeitrag.

Befindet sich ein Geschwisterkind des Kindes, welches die Offene Ganztagschule besucht, in einer Kindertageseinrichtung oder der Tagespflege in einem der beitragsfreien Jahre nach Absatz 1, ist für ein erstes Kind in der Offenen Ganztagschule 50% des Elternbeitrags zu entrichten. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

- (3) Auf Antrag kann ein Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 10
Essensgeld

- (1) In den Kindertageseinrichtungen und in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich besteht für die Kinder die Möglichkeit an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Dazu ist zwischen dem jeweiligen Träger und den Eltern eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt (Essensgeld) für das Mittagessen verlangen (§ 51 Abs. 3 KiBiz und Runderlass MSW NRW).
- (2) Die Stadt Moers erhebt das Essensgeld
- für die Städtischen Kindertageseinrichtungen für die Zeit ab dem 01.08.2020 monatlich in Höhe von 55,00 Euro, ab dem 01.08.2022 monatlich 59,40 Euro,
 - für die städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich monatlich in Höhe von 59,40 Euro
 - für die Offenen Ganztagschulen der Maßnahmeträger, soweit diese der Stadt Moers die Erhebung des Essensgeldes übertragen haben, monatlich in Höhe von 59,40 Euro bis zum 31.07.2022.
Ab dem 01.08.2022 gilt für die Offenen Ganztagschulen der Maßnahmeträger die Regelung des Absatz 3.
- (3) Das Essensgeld der weiteren Einrichtungen/maßnahmeträger wird vom jeweiligen Träger der Einrichtung selbst festgesetzt und erhoben.

§ 11
Essensgeldermäßigung/-erlass

- (1) Haben die Eltern oder Ihnen gleichgestellte Personen bzw. das am Mittagessen teilnehmende Kind Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und damit auch Anspruch nach den bestehenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe (BuT), übernimmt die gemeinsame Anlaufstelle BuT des Kreises Wesel und des Jobcenters Kreis Wesel die Aufwendungen für das Essensgeld.
Ein entsprechender Antrag ist beim Jobcenter des Kreises Wesel zu stellen.

Die Befreiung von der Essensgeldzahlung der Eltern an die Stadt Moers kann erst nach Vorlage des Nachweises der Bewilligung von Leistungen nach dem BuT-paket bei der beitrags erhebenden Stelle der Stadt Moers für das jeweilige Kind erfolgen.

Sofern die Ansprüche nach den in Satz 1 benannten Vorschriften nicht geltend gemacht werden bzw. die Bewilligung von Leistungen nach dem BuT-paket der beitrags erhebenden Stelle der Stadt Moers nicht nachgewiesen wird, ist das Essensgeld von den Eltern oder Ihnen gleichgestellten Personen in voller Höhe zu entrichten.

- (2) Haben Eltern oder Ihnen gleichgestellte Personen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BuT-paket, verfügen aber über ein vergleichbar geringes Einkommen, kann eine Leistung nach dem Härtefallfonds "Alle Kinder Essen mit" des Landes Nordrhein Westfalen beantragt werden. Dieser Antrag ist bei der Stadt Moers zu stellen, sofern diese das Essensgeld erhebt. Stichtag ist jeweils der 15. März und der 15. September eines Jahres.

Bei Bewilligung werden die Eltern für den entsprechenden Zeitraum von der Zahlung des Essensgeldes befreit.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschulen im Primarbereich und Tagespflege) der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 30.06.2021 beschlossene Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers (EBS) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 26.07.2021

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers –19.08.2021 – Nr. 15

Anlagen zu §§ 7, 8 und 10 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie für die Betreuung in Kindertagespflege der Stadt Moers sowie für die Erhebung von Essensgeld für Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen
Es gelten die folgenden Beitragstabellen:

Anlage 1

Beitragstabelle Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (KiBiz) und Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Beitrags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	Kinder im Alter von <u>unter</u> 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 Jahren und älter			OGS
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
0	18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	25.000,00 €	44,00 €	57,00 €	75,00 €	26,00 €	29,50 €	48,00 €	19,00 €
2	30.000,00 €	80,00 €	97,00 €	140,00 €	44,00 €	48,50 €	82,00 €	32,00 €
3	37.000,00 €	116,00 €	137,00 €	160,00 €	50,00 €	51,00 €	87,00 €	43,00 €
4	50.000,00 €	152,00 €	177,00 €	235,00 €	72,00 €	82,00 €	135,00 €	67,00 €
5	61.000,00 €	188,00 €	217,00 €	335,00 €	115,00 €	132,00 €	215,00 €	110,00 €
6	70.000,00 €	235,20 €	269,90 €	399,00 €	160,70 €	182,70 €	304,50 €	126,00 €
7	80.000,00 €	273,00 €	311,90 €	430,50 €	180,60 €	204,80 €	325,50 €	144,00 €
8	100.000,00 €	310,80 €	353,90 €	462,00 €	199,50 €	225,80 €	357,00 €	155,00 €
9	über 100.000,00 €	365,20 €	414,70 €	517,00 €	225,50 €	258,50 €	407,00 €	180,00 €

Der Elternbeitrag für die Hortplätze entspricht dem Beitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren und älter in einer 35 Stunden Betreuung.

Anlage 2

Beitragstabelle Kindertagespflege

Bei- trags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	Betreuungsstunden pro Woche								
		bis 10	ab 11	ab 16	ab 21	ab 26	ab 31	ab 36	ab 41	ab 46
0	18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	25.000 €	8,00 €	15,30 €	22,60 €	29,90 €	37,20 €	44,50 €	53,75 €	63,00 €	72,25 €
2	30.000 €	10,50 €	19,90 €	31,30 €	42,70 €	54,10 €	65,50 €	81,25 €	97,00 €	112,75 €
3	37.000 €	13,00 €	24,40 €	35,80 €	47,20 €	58,60 €	70,00 €	99,50 €	129,00 €	158,50 €
4	50.000 €	21,00 €	36,20 €	51,40 €	66,60 €	81,80 €	97,00 €	128,00 €	159,00 €	190,00 €
5	61.000 €	32,00 €	55,00 €	78,00 €	101,00 €	124,00 €	147,00 €	196,50 €	246,00 €	295,50 €
6	70.000 €	44,10 €	75,00 €	105,80 €	136,70 €	167,60 €	198,50 €	267,20 €	336,00 €	404,80 €
7	80.000 €	54,60 €	87,80 €	121,00 €	154,10 €	187,30 €	220,50 €	297,20 €	373,80 €	450,50 €
8	100.000 €	65,10 €	100,40 €	135,70 €	170,90 €	206,20 €	241,50 €	326,00 €	410,60 €	488,30 €
9	> 100.000 €	79,20 €	118,40 €	157,50 €	196,70 €	235,80 €	275,00 €	371,80 €	468,60 €	511,50 €

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kapellen G III

Matthias Meiwes
(Vorsitzender)

Verholzerhof 192
Tel: 015143210372

47447 Moers

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder zur 23. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kapellen III

am Dienstag, den 14. September 2021 um 19:30 Uhr

in das Vereinsheim am Hohenforstersee, zum Egelsberg 7 in 47447 Moers, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
2. Protokoll der letzten Sitzung
3. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
a) 2018-2019 b) 2019-2020 c) 2020-2021
4. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
5. Verlängerung Jagdpachtvertrag
6. Vorstandswahlen:
a) Vorstand b) Kassenführer/in c) Kassenprüfer/in d) Schriftführer/in
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Matthias Meiwes

Einladung

Zur 11. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheinkamp - Kohlenhuck lade ich die Jagdgenossen ein für den

16.09.2021, 20:00 Uhr

in das Hotel „Haus Niederrhein“, Rheinberger Straße 480, 47445 Moers – Repelen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Einladung und Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden
2. Neuwahlen
3. Verlesung der Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, des Schriftführers sowie der Rechnungsprüfer
7. Aufstellung eines Haushaltsplans
8. Satzungsänderung
9. Verschiedenes

Wichtige Hinweise:

- a. Die Jagdgenossenschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche (§9 Abs.3 Bundesjagdgesetz).
- b. Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenden Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.
- c. Einer schriftlichen Bevollmächtigung bedarf ebenfalls, wenn ein zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörendes Grundstück nicht im Alleineigentum eines Jagdgenossen steht, etwa einer Erbengemeinschaft gehört. Da Miteigentümer und Gesamthandseigentümer einer Fläche ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können, ist der anwesende Jagdgenosse nur unter der Voraussetzung stimmberechtigt, dass dieser dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung schriftlich(e) Vollmacht(en) der übrigen Berechtigten vorlegt. Eine schriftliche Bevollmächtigung ist allein dann entbehrlich, falls der Jagdgenosse selbst über die Anteilsmehrheit an der Fläche verfügt. Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind oder nur ein Elternteil für ein geschäftsunfähiges bzw. minderjähriges Kind als Grundstückseigentümer an der Versammlung teilnimmt.
- d. Wer als gesetzlicher Vertreter eines Jagdgenossen dessen Belange wahrnimmt, hat das ihm zustehende Recht auf Anforderung dem Jagdvorstand nachzuweisen.
- e. Sind Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten, die bislang noch nicht im Jagdkataster erfasst werden konnten, sind diese dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung durch amtliche Dokumente (etwa Grundbuchauszüge oder Urkunden) nachzuweisen.
Im Übrigen ist jeder Jagdgenosse ohnehin schon im eigenen Interesse angehalten, etwaige Änderungen der Eigentumsverhältnisse zeitnah der Jagdgenossenschaft mitzuteilen, damit insbesondere auch die Auskehr des anteiligen Reinertrages aus der Jagdverpachtung zutreffend erfolgen kann.

Die Versammlung findet unter Berücksichtigung der dann aktuell geltenden Corona-Schutzmaßnahmen statt und insoweit bittet der Vorstand um Beachtung.

Zur besseren Planung wird höflichst um Anmeldung per mail unter b.schrooten@tsb-dienst.de gebeten.

Moers, den 05.08.2021

Mit freundlichem Gruß

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen

Jagdbezirks Rheinkamp - Kohlenhuck

D. Wortmann

Notvorstand der Jagdgenossenschaft

Bekanntmachung

Die 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2020 bis 2025 findet am Mittwoch, 25. August 2021 um 18.00 Uhr in der Kundenhalle der Hauptstelle der Sparkasse am Niederrhein, Ostring 4-7, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 1. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 12. März 2021
2. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Jahr 2020 und des nichtfinanziellen Berichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2020 und Entlastung der Sparkassenorgane
3. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW
4. Bericht des Vorstandes
5. Verschiedenes

Moers, den 10. August 2021

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
Markus Nacke
(Vorsitzender)

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 4107084164 und 4107084172** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 24.03.2021 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 14.07.2021

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand